

Sachsen-Anhalt:

Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen Vom 30. Juli 1946

Am 28. Juni 1946 hat die Bevölkerung der Provinz Sachsen ihren Willen zur Eigenverantwortlichkeit auf dem Gebiete der Wirtschaft kundgetan. Demgemäß wird eine Reihe wirtschaftlicher Unternehmen bzw. Objekte im Interesse einer wahrhaft sozialen, dem Weltfrieden dienenden Wirtschaftsordnung in das Eigentum der Provinz Sachsen überführt.

§ 1

1. Die auf Grund der Befehle Nr. 124, 126 vom 30. Oktober bzw. 31. Oktober 1945 und Nr. 97, 154/181 vom 29. März bzw. 21. Mai 1946 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland sequestrierten und dem Präsidenten der Provinz Sachsen zugesprochenen wirtschaftlichen Objekte werden zugunsten der Provinz Sachsen ohne Entschädigungsleistung enteignet.
2. Die Enteignung erstreckt sich im besonderen auf sämtliche in der Provinz Sachsen gelegenen Immobilien, Maschinen, Materialien und Rechte, sowie alle sonstigen Vermögenswerte.
3. Für die Schulden, die in der Zeit nach dem 9. Mai 1945 begründet sind, übernimmt der neue Eigentümer die Haftung als nichtselbstschuldnerischer Bürge.

§ 2

In besonderen Fällen wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des enteigneten Objektes ein Härteausgleich durch den Präsidenten der Provinz Sachsen nach Anhörung eines von der Beratenden Versammlung einzusetzenden Ausschusses von 5 Personen gewährt, wenn sich die Enteignung zum unzumutbaren Nachteil von Personen bewährter antifaschistischer Haltung auswirkt. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines beantragten Härteausgleichs ist nicht gegeben.

§ 3

Die enteigneten Objekte werden durch die im Augenblick der Enteignung verantwortlichen Personen weitergeleitet bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Provinzialverwaltung Sachsen. Die Verantwortlichen haften der Provinz Sachsen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 4

Der Präsident der Provinz Sachsen ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Präsident der Provinz Sachsen
Dr. Hübener

Der 1. Vizepräsident
Siewert

Die Vizepräsidenten
Thape Dr. Damerow Dieker

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, 1946, S. 351

*Gesetz zur Abänderung der »Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen (Enteignungs-Verordnung) vom 30. Juli 1946« und der »Verordnung betreffend die Industrierwerke der Prov. Sachsen (I.-W.-Verordnung) vom 23. Sept. 1946«.
Vom 30. Mai 1947*

Der Landtag der Provinz Sachsen-Anhalt hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Der Landtag ermächtigt die Regierung, das Eigentum an gemeinde- und kreisgebundenen gewerblichen Unternehmen, die gemäß »Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen vom 30. Juli 1946« (Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, 2. Jahrg., Nr. 33, S. 351 und 352) zugunsten der Provinz Sachsen rechtsgültig enteignet sind, den jeweils zuständigen Gemeinden, Kreisen, demokratischen Organisationen, Genossenschaften und anderen juristischen sowie natürlichen Personen zu übertragen.
2. Dieser Eigentumsübergang gilt als unmittelbarer Rechtserwerb von den enteigneten Unternehmen, ohne daß die neuen Eigentümer im Sinne des § 1 Ziff. 1 allgemeine Rechtsnachfolger der enteigneten Voreigentümer werden.

§ 2

1. Gemeinde- und kreisgebundene gewerbliche Unternehmen sind solche, deren wirtschaftliche Bedeutung oder Produktionskapazität nicht über den Rahmen des Verwaltungsbereiches der betreffenden Gemeinden bzw. des Kreises hinausreichen.
2. Die Regierung entscheidet auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß beim Landtag in jedem einzelnen Falle, welche gewerblichen Unternehmen den Betreffenden und zu welchen Bedingungen sie im Sinne des § 1 Ziff. 1 zu überlassen sind.

§ 3

1. Die nach § 1 zu übergebenden gewerblichen Unternehmen sind durch die Betreffenden im Sinne des § 1 Ziff. 1 im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsplanung zu führen.
2. Im übrigen gelten für die betreffenden Betriebe die Rechtsgrundsätze für die nach der Verordnung vom 30. Juli 1946 enteigneten Betriebe entsprechend.

§ 4

Die Regierung kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft.
Halle (Saale), den 30. Mai 1947

Der Präsident des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
Böttge

Der Ministerpräsident
Dr. Hübener

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dieker

Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, 1947, S. 96